

L 10 R 2470/07

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
10
1. Instanz
SG Freiburg (BWB)
Aktenzeichen
S 6 R 94/06
Datum
22.03.2007
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 10 R 2470/07
Datum
10.07.2007
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 22. März 2007 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die Gewährung höherer Altersrente.

Der 1934 geborene Kläger bezieht seit 01. Januar 1995 von der Beklagten Altersrente, der nach dem Fremdrentengesetz (FRG) zu berücksichtigte Versicherungszeiten in Polen mit zu Grunde liegen. Sein Begehren, anerkannte Versicherungszeiten vom 01. Januar 1968 bis 31. Mai 1974 in eine höhere Leistungsgruppe (LGr) 2 der Anlage 1B zu § 22 FRG einzustufen, blieb erfolglos (u. a. Klage vor dem Sozialgericht Freiburg (SG), S 9 RA 3776/97, mit der er die Einstufung von Zeiten ab 01. Januar 1960 in eine höhere LGr beehrte, abgeschlossen durch gerichtlichen Vergleich vom 22. Juni 1999 (Einstufung in LGr 2 ab 01. Januar 1977 und Klagerücknahme im übrigen), Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens, S 4 RA 2114/99, abgeschlossen durch gerichtlichen Vergleich vom 31. März 2000 (Einstufung in die LGr 2 bereits ab 01. Januar 1975, Kläger macht aus der Klage keine weiteren Ansprüche geltend); zuletzt Ausführungsbescheid vom 02. Mai 2000, auf den verwiesen wird). Am 26. Mai 2000 beantragte der Kläger u. a., die Versicherungszeiten vor dem 01. Januar 1975 in die LGr 2 der Anlage 1B zu § 22 FRG einzustufen und höhere Rente zu gewähren, worauf die Beklagte mit Bescheiden vom 24. Juli und 21. November 2000 die Rücknahme ihrer früheren Entscheidungen ablehnte. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 08. Februar 2001 zurückgewiesen und die nachfolgende Klage vor dem SG, S 4 RA 1726/01 blieb erfolglos, (Urteil vom 21. Juni 2002), ebenso die nachfolgende Berufung, L 4 RA 2325/02 (Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Februar 2005).

Mit Bescheid vom 05. Oktober 2005 "berechnete" die Beklagte die Rente des Klägers ab 01. Juni 2002 wegen einer Änderung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung "neu". Den im selben Monat vom Kläger erhobenen Widerspruch, mit welchem er erneut die Zuordnung der Zeit vom 01. Januar 1968 bis 31. Dezember 1974 zur LGr 2 der Anlage 1B zu § 22 FRG beehrte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. Dezember 2005 als unzulässig zurück, da in dem angefochtenen Bescheid über die Anrechnung und Bewertung der geltend gemachten Zeiten nicht (neu) entschieden worden sei. Deswegen hat der Kläger am 09. Januar 2006 erneut Klage beim SG erhoben, mit welcher er weiter unter Wiederholung früherer Vorbringens die Zuordnung der Zeit vom 01. Januar 1968 bis zum 31. Mai 1974 zur LGr 2 der Anlage 1B zu § 22 FRG rückwirkend ab Rentenbeginn beehrt hat.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 27. März 2007 abgewiesen, da die Beklagte mit dem angefochtenen Bescheid keine neue Entscheidung über die Rentenhöhe und die Bewertung der zu Grunde liegenden Versicherungszeiten getroffen habe sondern lediglich über die Einbehaltung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, wogegen sich der Kläger nicht gewandt hat, entschieden habe.

Gegen das am 02. Mai 2007 zugestellte Urteil vom 22. März 2007 hat der Kläger am 05. Mai 2007 Berufung eingelegt, mit welcher er sein Begehren weiterverfolgt.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 22. März 2007 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheids vom 05. Oktober

2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Dezember 2005 zu verurteilen, ihm höhere Altersrente unter Zuordnung der Zeit vom 01. Januar 1968 bis 31. Mai 1974 (mindestens) zur Leistungsgruppe 2 der Anlage 1B zu § 22 FRG zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

II.

Der Senat entscheidet über die nach den §§ 143, 144 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Berufung nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid vom 05. Oktober 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Dezember 2005. Inhalt des Bescheides vom 05. Oktober 2005 ist ausschließlich die Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und deren Einbehalt von der Rente. Nicht Inhalt dieses Bescheides ist dagegen die Rente selbst. Auch wenn die Beklagte - seit vielen Jahren - in Verkennung der sprachlichen Bedeutung der im Verfügungssatz verwandten Worte davon spricht, dass "die Rente neu berechnet werde", handelt es sich nicht um eine solche Neuberechnung oder gar eine Herabsetzung der auszahlenden Rente, sondern um die Erhebung von Beiträgen durch Einbehaltung von der laufenden Rente (BSG, Urteil vom 23. Mai 1989, 12 RK 66/87 in SozR 2200 § 393 Nr. 3).

Das SG hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils deshalb zutreffend ausgeführt, dass sich der Kläger gegen diese Beitragserhebung und den Einbehalt der Beiträge gar nicht wendet, sodass hierüber auch keine gerichtliche Entscheidung zu ergehen hat und ebenso zutreffend dargelegt, dass die Widerspruchsentscheidung der Beklagten nicht zu beanstanden ist, weil eine anfechtbare Verwaltungsentscheidung bezüglich der Höhe der Rente und damit über deren Berechnungsgrundlagen, insbesondere was die Zuordnung der strittigen Zeit zur LGr 2 der Anlage 1B zum FRG betrifft, nicht ergangen ist. Der Senat sieht deshalb gemäß § 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück.

Dem Senat ist damit eine Überprüfung der strittigen Zuordnung der nach dem FRG anerkannten Versicherungszeiten verwehrt. Lediglich ergänzend ist anzumerken, dass über die Bewertung der Versicherungszeiten des Klägers letztmals mit Bescheiden vom 24. Juli und 21. November 2000 sowie Widerspruchsbescheid vom 08. Februar 2001 bindend entschieden worden ist, nachdem die Rechtsbehelfe des Klägers auf Grund der Entscheidung des SG vom 21. Juni 2002 und des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Februar 2005 erfolglos geblieben sind (§ 77 SGG).

Aus den vorstehenden Gründen ist das Urteil des SG zu Recht ergangen und die Berufung zurückzuweisen. Hierauf und auf § 193 SGG beruht die Kostenentscheidung.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2007-07-12